SMP·PSL | swissmilk

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern
Per Mail an: gever@blw.admin.ch

22. Dezember 2023

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD "Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall")

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Wir unterstützen die Stellungnahmen des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes und des Schweizerischen Bauernverbandes.

Danke für die Berücksichtigung der Anliegen.

Boris Beuret, Präsident

Stephan Hagenbuch, Direktor

SBLV. USPF. USDCR.
Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali

gemeinsam.kompetent.engagiert. Wir, die Frauen vom Land. landfrauen.ch

Eidenösissches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern / per mail an: gever@blw.admin.ch

Brugg, 28. November 2023/cbl/yr

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes:
Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Seit 1932 ist der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV im ländlichen Raum aktiv, vertritt die Interessen und Bedürfnisse von circa 50'000 Bäuerinnen und Landfrauen und setzt sich für die Verbesserung der Stellung der Bäuerinnen ein. Die angemessene Entschädigung im Scheidungsfall ist uns ein besonderes Anliegen. Wir danken dem Bundesamt für Landwirtschaft für die Möglichkeit zur Mitarbeit bei der Ausgestaltung der Details zur Umsetzung der oben genannten Motion und nehmen nun gerne im Vernehmlassungsverfahren zur gemeinsam erarbeiteten Lösung Stellung.

Die Anstrengungen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Landwirtschaft begrüssen wir sehr. Gemäss der Studie «Frauen in der Landwirtschaft» hat sich die Situation der Frauen grundsätzlich verbessert und die wirtschaftliche Bedeutung wurde wichtiger, was wir sehr begrüssen. Gleichzeitig sind wir überzeugt, dass weitere Anstrengungen nötig sind. Untersuchungen zur Situation der Frauen in der Landwirtschaft, insbesondere Lebenspartnerinnen, zeigen, dass Verbesserungsmöglichkeiten diverse Bereiche betreffen können: Entlohnung, Status, soziale Absicherung, Eigentum, Bodenrecht, Ehe- und Güterrecht oder das Zusammenleben im Konkubinat. In zahlreichen Bereichen wurden in den letzten Jahren Verbesserungen erreicht, was sehr erfreulich ist. Verbesserungspotential besteht insbesondere bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung, da im Scheidungsfall in gewissen Situationen das Fortbestehen des Betriebes höher gewichtet wird als die finanzielle Zukunft der Bäuerin.

Der Vorschlag vom Bund, die Absicherung der mitarbeitenden Ehegatten nicht nur präventiv mit Informationskampagnen, sondern auch verpflichtend mit gesetzlichen Vorgaben zu verbessern, ist unserer Meinung nach zielführend. Dieser Vorschlag stellt eine pragmatische und konkrete Lösung dar, die einfach und rasch umgesetzt werden kann. Unsere Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass Prävention, Information und verpflichtende Vorgaben nötig sind und sich ergänzen. Wir unterstützen daher den Vorschlag der Vernehmlassung, welcher im Landwirtschaftsgesetz die gesetzliche Voraussetzung schafft, damit im Rahmen einer Gesuchstellung für Strukturverbesserungsmassnahmen die Absicherung des mitarbeitenden Ehegatten erfüllt werden muss.

SBLV. USPF. USDCR.
Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali

Für die konkrete Umsetzung wird die Änderung der Strukturverbesserungsverordnung entscheidend sein, welche noch nicht Bestandteil dieser Vernehmlassung ist. Der im Vorfeld mit der Branche ausgearbeitete Vorschlag beinhaltete eine Alternativformulierung, d.h. eine Verpflichtung für ein Beratungsgespräch **oder** einen Nachweis über die finanzielle Beteiligung am wirtschaftlichen Ergebnis des Betriebes. Der Bericht zur Vernehmlassung lässt diese Frage offen. Der SBLV würde sich freuen, wenn die Verpflichtung für Investitionskredite ein Beratungsgespräch **und** einen Nachweis über die Auszahlung eines Barlohnes oder der Einkommensteilung beinhalten könnte. Dies verhindert, dass ein obligatorisches Beratungsgespräch zu einer Alibiübung verkommt und ohne konkrete Verbesserung oberflächlich abgehandelt wird. Gleichzeitig ist uns klar, dass bei einer vorliegenden Einkommensaufteilung oder einer Lohnauszahlung das Beratungsgespräch meist bereits erfolgt ist, was eine kumulative Verpflichtung unnötig machen würde.

Der SBLV ist sich bewusst, dass diese gesetzliche Änderung in gewissen Situationen nicht ohne zusätzlichen Aufwand umgesetzt werden kann. In zahlreichen Beratungsgesprächen werden jedoch bereits seit längerem Möglichkeiten für die Aufteilung des Erwerbseinkommens unter Ehegatten aufgezeigt. Wir sind überzeugt, dass die vorgeschlagene Lösung, ergänzt mit dem in der Direktzahlungsverordnung ab 2027 vorgeschlagene Sozialversicherungsschutz als Eintretenskriterium bei Direktzahlungen, ein pragmatischer Ansatz ist, die Situation der Frauen in der Landwirtschaft nachhaltig zu verbessern, ohne die Eigenverantwortung der Ehepaare merklich zu schmälern.

Wir bedanken uns herzlich für die wertvolle Zusammenarbeit bei diesem wichtigen Thema und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Anne Challandes
Präsidentin

Corina Blöchlinger
Präsidentin Agrarpolitik

Übrigens:

Gemeinsam sind wir das Netzwerk der Frauen vom Land und geben über 50'000 Bäuerinnen und Landfrauen aus allen Kantonen und Sprachregionen eine Stimme.

Kompetent setzen wir uns für die attraktive Bildung Bäuerin ein, stärken die Frauen vom Land und fördern das Wissen rund um das Haushalts- und Alltagmanagement.

Engagiert machen wir uns seit 1932 stark für die berufliche, wirtschaftliche und soziale Stellung der Bäuerin und der Frau vom Land.

Schweizer Bauernverband
Union Suisse des Paysans
Unione Svizzera dei Contadini

sbv | usp | usc

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

per E-Mail
gever@blw.admin.ch

Brugg, xx.xx.2023

Zuständig: Peter Kopp
Dokument: SBV_Stellungnahme_MO 19.3445

Stellungnahme: Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 29. September 2023 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliches

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) gab der Branche - d.h. dem Schweizer Bauernverband (SBV) und dem Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) - den Auftrag, einen Lösungsvorschlag zur Motion 19.3445 auszuarbeiten. Die Vorschläge des SBV und SBLV vom 19. Mai 2022 werden in der Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich unterstützt. Einzig beim Vorschlag für eine Anpassung der SVV (Vorschlag 1b, Ziff. 2.1, S. 13 f. des erläuternden Berichts) sei gemäss Verwaltung gesetzgeberischen Handlungsbedarf geboten.

Neu: Art. 89 Abs. 4 LwG

Mit Art. 89 Abs. 4 LwG werden neue Rechtsetzungsbefugnisse an den Bundesrat delegiert. Der SBV unterstützt die neue Regelung, weist aber mit Nachdruck darauf hin, dass sich der Anwendungskreis der fraglichen Gesetzesgrundlage – auch künftig – nur auf die Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen (SVV) gemäss dem Branchenvorschlag beschränken darf. Der mit der Branche ausgearbeitete Kompromissvorschlag (Ziff. 2, S. 2 des Branchenvorschlags) beinhaltet eine Verpflichtung für ein Beratungsgespräch ***oder*** Auszahlung eines Barlohnes bzw. Einkommensteilung und sieht somit keine kumulative Erfüllung dieser Voraussetzungen vor. Der SBV spricht sich für eine Umsetzung gemäss Branchenvorschlag (entweder Beratungsgespräch oder Auszahlung Barlohn/ Einkommensteilung) aus.

Sozialversicherungsrechtliche Stellung der mitarbeitenden Familienmitglieder in der Landwirtschaft

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung der mitarbeitenden Familienmitglieder ist im FLG verankert. Darunter fallen nicht nur die mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten in der Landwirtschaft, sondern auch die der Betriebsleitung am nächsten stehenden Familienmitglieder. Das FLG stellt dabei die Grundlage für das bewährte (Sozial-) Versicherungskonzept für die Bauernfamilien und für den sozialen Schutz der Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft dar. Änderungen hätten weitreichende Konsequenzen zu deren Kompensation neue komplexe Massnahmen erforderlich wären, die keine Verbesserung des sozialen Schutzes bewirken, aber zu enormen Mehrkosten führen würden. Die Frage der Überführung des FLG in das FamZG und die generelle rechtliche Ausgangslage wurde in der Vergangenheit (06.476 Pa.Iv. Ein Kind, eine Zulage (Fasel) vom 6. Dezember 2006 /Erfüllung der Motion 13.3363 der Finanzkommission des Nationalrates [Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen] vom

Laurstrasse 10 | 5201 Brugg | Telefon +41 (0)56 462 51 11
info@sbv-usp.ch | www.sbv-usp.ch

Schweizer Bauernverband
Union Suisse des Paysans
Unione Svizzera dei Contadini

sbv | usp | usc

12. April 2013) wiederholt eingehend geprüft und jeweils verworfen. Gemäss dem Parlament besteht also kein Handlungsbedarf zur Präzisierung bzw. Klärung.

Aus diesem Grund sehen wir keinen Nutzen darin, eine Auslegordnung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der mitarbeitenden Familienmitglieder im Rahmen dieser Vernehmlassung zu machen, zumal auch **kein** Zusammenhang mit der Motion 19.3445 selbst erkennbar ist.

Der SBV fordert deshalb eine zeitnahe Umsetzung der LwG-Anpassung (nur Art. 89 Abs. 4 LwG) unter Ausklammerung einer Diskussion über die sozialversicherungsrechtliche Stellung der mitarbeitenden Familienmitglieder.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter
Präsident

Martin Rufer
Direktor

Laurstrasse 10 | 5201 Brugg | Telefon +41 (0)56 462 51 11
info@sbv-usp.ch | www.sbv-usp.ch